Maßstab 1 : 100

10 5 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

A. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 reines Wohngebiet

1.2 öffentliche Grünflächen (hier Kinderspielplätze)

1.3 Festlegung der Grundflächenzahl 0,25, bzw. 0,45
Geschoßflächenzahl 0,45, bzw. 0,8 u. 1,0

1.4 Mindestgrößen der Grundstücke bei Reihenhäusern 220 qm, bei Kettenhäusern 360 qm

1.5 die Geschoßhöhe wird bei allen Häusern mit max. 2,80 m vorgegeben

1.6 bei Flachdächern ist mit Innenentwässerung zu arbeiten (nicht bei Garagen)

1.7 der Sockel darf nicht höher als max. 0,30 m über Erdreichoberkante liegen

1.8 bei Häusern mit E ist kein zweites Vollgeschoß im UG zulässig

1.9 die Satteldächer können einen Dachüberstand-Traufseitig max. 0,60 m, Ortgang max. 0,30 m bekommen

1.10 Dachgauben sind nicht zulässig; kleine Giebel, die senkrecht auf den Hauptbau zulaufen, können gestattet werden

1.11 die Farbe der Eindeckung ist unbedingt mit dunkelbraun oder dunkelgrau einzuhalten, die Flachdächer sind als Kiespressdächer mit ortsüblichem Riesel einzudecken

1.12 die Einfriedung hat sich genau nach der Zaunsatzung der Gemeinde Aschau zu richten

1.13 Sichtdreiecke, wie im Plan gekennzeichnet, sind vor Bepflanzung und Zaun über eine Höhe von 0,80 m freizuhalten

1.14 die unter § 3 der Baunutzungsverordnung gestattete Ausnahmen (Läden und nichtstörende Handwerksbetriebe) haben eine lichte Raumhöhe in den Gewerberäumen von 3,0 m Geschoßhöhe entsprechend

1.15 Garagen sind mit Pult- oder Flachdach auszuführen

1.16 Allgemeine Bepflanzungsauflage - für 200 qm einen bodenständigen Baum.

2 Planerläuterung

2.1 WR = reine Wohngebiete nach § 3
Nebenanlagen nach 14 sind an den bezeichneten Stellen anzuordnen

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

3 Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

3.1 Grenze des Geltungsbereiches

3.2 öffentliche Verkehrsflächen mit Angaben der Breite

3.3 Ki öffentliche Grünflächen (Kinderspielplätze)

3.4 a, b Baulinien, a = Zwangsbaulinie, b = Grenze zwischen bebaubaren und nichtbebaubaren Grundstücksflächen

3.4 a Grundstücksteilung

3.5 E+1 Laden / dn 10-26° geplante Wohngebäude mit Läden

3.6 E+1 / dn 10-26° geplante Wohngebäude

3.7 g Garage mit Zufahrt

3.8 10 ST Einstellplätze

3.9 nicht bebaubare Fläche

3.10 TRAFOSTATION

3.11 GELTUNGSBEREICHE für Grund- u. Geschossflächenzahl

4 Zeichenerklärung für planliche Hinweise

4.1 bestehende Grundstücksgrenzen

4.2 431/6 Grundstücksplannummer

4.3 vorhandene Wohngebäude

4.4 vorhandene Nebengebäude

4.5 vorhandene Starkstromleitung

4.6 500 495 490 Höhenschichtlinien mit Maßangaben

4.7 Gemeinschaftsantenne

"Die Gemeinde Aschau erlässt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BbauG) vom 23.6.1960 (BGB1.I S.341), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S.461), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 21.8.1969 (GVB1.S263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGB1.I S.1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVB1. S.161) diesen Bebauungsplan als

Satzung."

Die Verfahrenshinweise sind auf dem Bebauungsplan wie folgt neu zu fassen:

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 11.11.1972 bis 30.11.1972 in Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

Aschau, den 4.12.1972

(Siegel)

Simmel
(Bürgermeister)
1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Aschau hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.10.1972 u. 15.12.1972 den Bebauungsplan gemäss § 10 BbauG als Satzung beschlossen.

Aschau, den 18.12.1972

(Siegel)

Simmel
(Bürgermeister)
1. Bürgermeister

c) Das Landratsamt Mühldorf a.Inn hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom .... Nr. .... gemäss § 11 BbauG (In Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. Okt. 1968 GVB1. S. 327), geändert durch Verordnung vom 25.11.1969 vom 25.11.1969 (GVB1.S.370) genehmigt.

Mühldorf a. Inn, den ....

(Siegel)

....
(Landrat)

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing. 17. MAI 1973
Nr. ....

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom .... bis .... in .... gemäss § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am .... ortsüblich durch .... bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

...................., den ....

(Siegel)

....
(Bürgermeister)"

Aufgestellt : ASCHAU, 8. 4. 1972

Architekturbüro Ing. Bruno Schöpf, Aschau Nr. 2, Telefon 0 86 38 / 83 38

Bruno Schöpf

Diese Fassung wurde mit Schreiben v. 27.6.73 genehmigt. Eine Bekanntmachung ist nicht erfolgt.

damit nicht rechtsverbindlich!

30/V/03

BP 04

bebauungsplan der gemeinde aschau bei kraiburg
wirtsberg – bräuberg

maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 meter

f e s t s e t z u n g e n :

1 art und maß der baulichen nutzung

1.1 reines wohngebiet.

1.2 öffentliche grünflächen (hier kinderspielplätze).

1.3 festlegung der grundflächenzahl 0.25 , geschoßflächenzahl 0.45

1.4 mindestgrößen der grundstücke bei reihenhäusern 220m², bei kettenhäusern 360m².

1.5 die geschoßhöhe wird bei allen häusern mit max. 2.80m vorgegeben.

1.6 bei flachdächern ist mit innenentwässerung zu arbeiten (nicht bei garagen)

1.7 der sockel darf nicht höher als max. 0.30m über erdreichoberkante liegen.

1.8 bei häusern mit e+u sind hangseitig 2 vollgeschosse zulässig.

1.9 die sattelдächer können einen dachüberstand bis zu 1.20m bekommen.

1.10 dachgauben sind nicht zulässig, kleine giebel die senkrecht auf den hauptbau zulaufen können gestattet werden.

1.11 die farbe der eindeckung ist unbedingt mit dunkelbraun oder dunkelgrau einzuhalten.

die flachdächer sind als kiesdächer oder mit ortsüblichen (nicht ausgedehnten) [illegible]

1.12 [illegible] nach [illegible] der [illegible] der gemeinde aschau zu richten.

1.13 sichtecken wie im plan gekennzeichnet sind vor bepflanzung und zaun über eine höhe von 0.80m freizuhalten.

1.14 die unter § 3 der baunutzungsverordnung gestatteten ausnahmen (läden und nicht störende handwerksbetriebe) haben eine lichte raumhöhe in den gewerberäumen von 3.0m (geschoßhöhe) entsprechend.

1.15 bei einem fleischereibetrieb sind auf alle fälle die nötigen abstellplätze vorzuweisen, notfalls neue, nichtstörende auszuweisen.

1.16 bei e+d ist ein kniestock von max. 40cm zulässig.

1.17 garagen sind mit pult- oder flachdach auszuführen.

2 planerläuterung

2.1 WR = reine wohngebiete nach § 3

nebenanlagen nach 14 sind an den bezeichneten stellen anzuordnen.

z e i c h e n e r k l ä r u n g e n

3 zeichenerklärung für die planlichen festsetzungen

3.1 grenze des geltungsbereiches

3.2 öffentliche verkehrsflächen mit angaben der breite

3.3 öffentliche grünflächen (kinderspielplätze)

3.4 baulinien, a = zwangsbaulinie, b = grenze zwischen bebaubaren und nicht bebaubaren grundstücksflächen.

3.5 geplante wohngebäude mit läden.

3.6 geplante wohnhäuser

3.7 garage mit zufahrt

3.8 einstellplätze

3.9 nicht bebaubare fläche.

4 zeichenerklärung für planliche hinweise

4.1 bestehende grundstücksgrenzen.

4.2 411/6 grundstücksplannummer.

4.3 vorhandene wohngebäude.

4.4 vorhandene nebengebäude.

4.5 vorhandene starkstromleitung.

4.6 höhenschichtlinien

meter meter

der bebauungsplanentwurf vom 28. dezember 1968 mit begründung hat vom 04. februar 1969 bis 05. März 1969 in der gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt. ort und zeit seiner auslegung wurden ortsüblich 27. januar 1969 bekanntgemacht.

die gemeinde aschau hat mit beschluß vom 07. März 1969 diesen bebauungsplan gemäß § 10 bbaug aufgestellt.

Aschau den 24.6.1970

bürgermeister

dieser bebauungsplan wird gemäß § 11 bbaug genehmigt. der genehmigung liegt die entschließung vom 24. August 1970 nr. Nr II/4-610-2/2553 zugrunde.

mühldorf, den 24.8.1970

landratsamt mühldorf.

der bebauungsplan wird mit dem tage der bekanntmachung gemäß § 12 bbaug, daß ist am 28 September 1970 rechtsverbindlich.

der bebauungsplan hat mit begründung vom 28. September 1970 bis 06. November 1970 im Gemeindebüro öffentlich ausgelegen. die genehmigung des bebauungsplanes, sowie ort und zeit seiner auslegung wurden ortsüblich 28. September 1970 bekanntgemacht.

Aschau, den 16. Oktober 1970

bürgermeister

aufgestellt: waldkraiburg, den 20.12.1968 architekt

neu aufgestellt: waldkraiburg, den 28.03.1969, architekturbüro ing. w. elger, 8344 waldkraiburg,

geändert: 23.06.1970 breslauer straße 10 tel. 08638 / 8238

ARCHITEKTURBÜRO ING. W. ELGER WALDKRAIBURG

achtung!

sämtliche größen und maße sind aus fotomechanischen vergrößerungen des vermessungsamtes entnommen.
die dort angegebene maßtoleranz ist auch für den bebauungsplan gültig. ferner wird auf die verzerrungen durch lichtpausen und papierschwinkungen hingewiesen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat den Bebauungsplan mit Verfügung von 24.Aug.1970 Nr. II/4-610-2/2553 gemäß § 11 Bbaug in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 25.Okt.1960 (GVBl. S. 327), geändert durch Verordnung vom 25.Nov.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Mühldorf a. Inn, 24.Aug.1970
Landratsamt

(Raubeld)
Landrat

Schule

Turnhalle

Kirche

Spielplatz

Sportplatz

Friedhof

Wasserwerk

Hauptstraße 2 (B)

Stadtstraße 2 (B)

Wirtsberg 2 (B)

nach Mühldorf

nach Waldkraiburg

Grünanlage Verwaltung

Abdruck

LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN

Töginger Straße 18
84453 Mühldorf a. Inn

Sachbearb.: Fr.Mitterpleininger
Zimmer Nr.: 242
Telefon : 08631/699 466
Telefax : 08631/699 699
Aktenz. : 35-22006/00
Besuchsz. : Mo.-Fr. 8.00-12.00

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Mühldorf a. Inn, 03.08.2000

Gemeinde Aschau a. Inn

84544 Aschau a. Inn

Befürchtung wegen Hangrutschgefahr auf Fl.Nr. 272 der Gemarkung Aschau a. Inn;
Alois Herzog, Hauptstr. 19, 84544 Aschau a. Inn

Anlage: 1 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 27. Juli 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 27. Juli 2000 übersenden wir Ihnen zur Kenntnisnahme. Unsererseits ist somit nichts veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

gez.

Hausner
Verw.Amtsinsp.

In Abdruck mit Anlage und Lageplan an
Herrn Mayer
zum Bebauungsplan "Wirtsberg-Bräuberg"

Wasserwirtschaftsamt
Rosenheim

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstraße 19, 83022 Rosenheim

Hausanschrift: Königstraße 19
83022 Rosenheim
Telefon: (08031) 305-01
Telefax: (08031) 305-179
Internet: www.bayern.de/wwa-ro
E-Mail: poststelle@wwa-ro.bayern.de
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag: 8.15-11.45 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
Freitag: 8.15-11.45 Uhr
oder nach Vereinbarung
Verkehrsverbindung: Stadtbus Linie 1, Haltestelle Max.Bram-Platz/ Ludwigsplatz

Landratsamt Mühldorf
z.Hd. Herrn Hausner
Postfach 409

84446 Mühldorf

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 01. AUG. 2000
Nr. 35

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Bearbeiter/-in	Nbst	Datum
35-22006/00 / 07.04.00 (Entwurf eines Schreibens an Gde. Aschau)	4426 MÜ 2 - Eh	Gerhard Ehrenberger	173	27. Juli 2000

Befürchtung wegen Hangrutschgefahr auf Fl.Nr. 272 der Gemarkung Aschau a. Inn
Alois Herzog, Hauptstr. 19, 84544 Aschau a. Inn

Wie besprochen, fassen wir das Ergebnis unserer gemeinsamen Ortseinsicht vom 05.07.00, ergänzt durch telefonisch eingeholte Auskünfte von Herrn Herzog, zusammen:

Das Hanggelände liegt im Bereich älterer eiszeitlicher Ablagerungen der sog. Hohen Altmoräne. Generell ist davon auszugehen, dass sich selbst sehr steil geneigte Bereiche in dieser Zone in einem stabilen Zustand befinden. Die Gefahr von Rutschungen besteht nur dann, wenn tiefe Eingriffe in den Untergrund vorgenommen werden, z.B., wenn Baugruben mit sehr steilen und hohen, ungesicherten Böschungen ausgehoben werden; diese Gefahr erhöht sich beträchtlich, wenn gleichzeitig ungünstige, d.h. sehr feuchte Witterungsbedingungen herrschen.

Das im fraglichen Bereich nur mäßig geneigte Hanggrundstück Fl.Nr. 272 wird als Dauergrünland genutzt. Im oberen, etwas steileren Teil befindet sich die Quellfassung der privaten Wasserversorgung von Herrn Herzog. Die beiden Schächte innerhalb der Pferdekoppel im unteren, flacheren Bereich sind lediglich Zwischenschächte an der Leitung (Angaben von Herrn Herzog).

Nachdem Eingriffe in den Untergrund offensichtlich weder vorhanden noch beabsichtigt sind, bestehen aus fachlicher Sicht keine Zweifel an der Standsicherheit des Geländes. Die Tatsache, dass in einigen Bereichen der Koppel, also im flacheren Hangabschnitt, der Oberboden abgetreten und z.T. auch aufgeweicht ist, beeinträchtigt

Wasserwirtschaftsamt
Rosenheim

die Hangstabilität nicht. Die Wasserentnahme im oberen Hangbereich wirkt sich in der Tendenz sogar positiv auf die auf die Standsicherheit aus.

Eine Hangrutschgefahr kann unter den gegebenen Umständen ausgeschlossen werden, insbesondere geht vom Grundstück Fl.Nr. 272 keinerlei Risiko für die - ohnehin seitlich gelegene - vorhandene Bebauung aus.

i.A.

Ehrenberger, Dipl.-Ing.

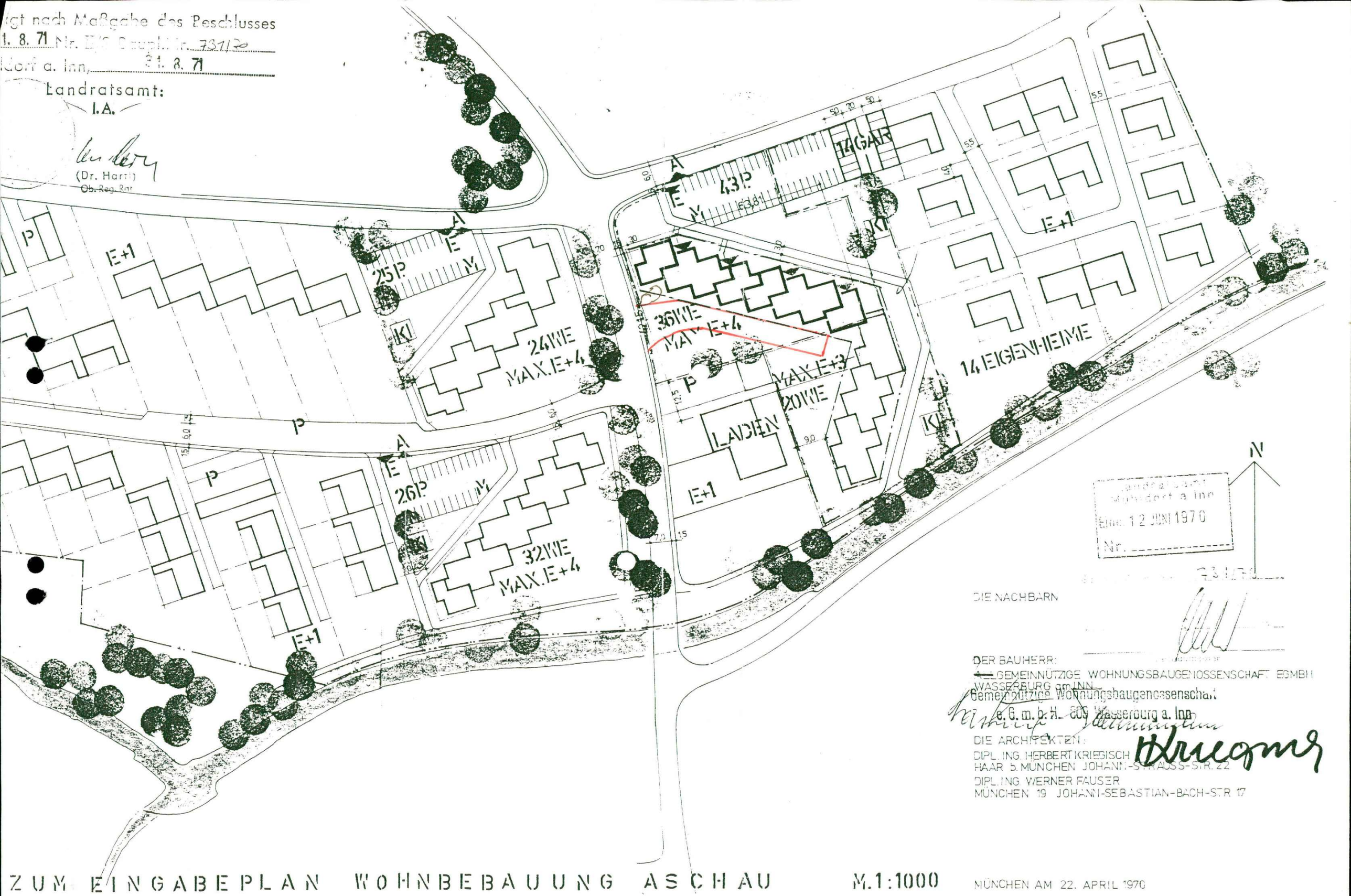

Ist nach Maßgabe des Beschlusses
1. 8. 71 Nr. E/6 Drucksache Nr. 73/72
Wasserburg a. Inn, 31. 8. 71
Landratsamt:
I.A.
(Dr. Hartl)
Ob. Reg. Rat

Landratsamt
Wasserburg a. Inn
Eingl. 12 JUNI 1970
Nr.

DIE NACHBARN

DER BAUHERR:
GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSBAUGENOSSENSCHAFT EGMBH
WASSERBURG am INN
Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft
e. G. m. b. H. 809 Wasserburg a. Inn

DIE ARCHITEKTEN:
DIPL. ING. HERBERT KRIEGISCH
HAAR b. MÜNCHEN JOHANN-STRAUSS-STR. 22
DIPL. ING. WERNER FAUSER
MÜNCHEN 19 JOHANN-SEBASTIAN-BACH-STR. 17

ZUM EINGABEPLAN WOHNBEBAUUNG ASCHAU M.1:1000

MÜNCHEN AM 22. APRIL 1970

Abdruck

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Sachbearb.: Frau Hausner
Zimmer Nr.: 332
Telefon : 08631/699409
Telefax : 08631/699699
Aktenz. : 64-641/1-77/93, Sg. 23

Mühldorf a. Inn, 03.11.1993

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Aschau a. Inn

84544 Aschau a. Inn

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Oberflächenwasser in den Thaler Bach und die Howaschen durch die Gemeinde Aschau a. Inn

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d :

1. Die mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn am 08.03.1971, Az. III/1-984 erteilte und mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn am 13.12.1990, Az. 64-641/1-68/90 Sg. 23, verlängerte stets widerrufliche Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zur Benutzung des Thaler Baches und der Howaschen durch Einleiten von Oberflächenwasser aus der Kanalisation des Baugebietes Wirtsberg-Bräuberg, wird in gleicher Weise bis einschließlich 31.12.2013 neu erteilt.

2. Kosten

2.1. Die Gemeinde Aschau a. Inn hat die Kosten dieses Bescheides zu tragen.

2.2. Sie ist von der Zahlung einer Gebühr befreit; Auslagen sind nicht angefallen.

G r ü n d e :

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27.07.1990 beantragte die Gemeinde Aschau a. Inn die Verlängerung für o.g. wasserrechtliche Erlaubnis. Diese wurde mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 13.12.1990, Az. 64-641/1-68/90 Sg. 23, bis 31.12.1992 verlängert, mit der Auflage, daß bis 31.12.1992 Regenwasserrückhaltebecken vorzuschalten sind. Mit Schreiben vom 24.08.1993 beantragte die Gemeinde Aschau a. Inn erneut die Verlängerung der Erlaubnis. Zu dem Antrag wurde das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim gehört.
Die Regenrückhaltebecken sind inzwischen fertiggestellt und voll funktionsfähig. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim stimmt daher einer Verlängerung von 20 Jahren zu. Da jedoch eine Verlängerung über den 31.12.1992 hinaus unterblieb, mußte die Erlaubnis neu erteilt werden.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlaß dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig gem. Art. 75 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG- (BayRS 753-1-I).

Die Verlängerung bzw. Neuerteilung beruht auf § 7 Abs. 1 2. Halbsatz des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 Abs. 1 Kostengesetz -KG- (BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, 80534 München (Dienstgebäude: Maximilianstr. 39), eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München (Dienstgebäude: Bayerstraße 30), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I.A.

gez.

Zeus

BAYERN LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN

In Abdruck an:

Sachgebiet 35/2

im H a u s e

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mühldorf a. Inn, 03.11.1993
Sg. 23
i.A.

Zeus

Abdruck

LANDRATSAMT MÜHLDORF A.INN

Landratsamt Mühldorf a.Inn, Töginger Str. 18

Gegen Empfangsbestätigung

I. Kg
II. zur Ablage beim Beb.plan alt
V 14.12.90

An die
Gemeinde Aschau a. Inn

8261 Aschau a. Inn

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Durchwahl-Nr. (08631)69-	Zimmer-Nr.	Mühldorf a.Inn,
	64-641/1-68/90 Sg.23	326	333	13.12.1990

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zum Einleiten von Oberflächenwasser in den Thaler Bach und die Howaschen

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

Bescheid:

1. Die mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 08.03.1971, Az. III/1-984 erteilte stets widerrufliche Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zur Benutzung des Talbaches und der Howaschen durch Einleiten von Oberflächenwasser aus der Kanalisation des Baugebietes Wirtsberg-Bräuberg wird verlängert bis einschließlich 31.12.1992.

2. Bis 31.12.1992 sind Regenwasserrückhaltebecken vorzuschalten. Hierfür sind bis 31.07.1991 prüfbare Planunterlagen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn vorzulegen.

Telex
056793
lramu d

Telefax
08631/14623

Konten
KSPK Mühldorf a.Inn (BLZ 71151020) Nr. 224
PSA München (BLZ 70010080) Nr. 188 10-804

Hinweis:

Falls ausreichende staatliche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können u. E. auch Zuwendungen hierfür (etwa bis zu 40 %) gegeben werden, wobei der Grunderwerb nicht zuwendungsfähig ist.

3. Kosten

3.1. Die Gemeinde Aschau a. Inn hat die Kosten dieses Bescheides zu tragen.

3.2. Sie ist von der Zahlung einer Gebühr befreit; Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27.07.1990 beantragte die Gemeinde Aschau a. Inn die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser aus den Siedlungen Wirtsberg/Bräuberg in den Thaler Bach bzw. die Howaschen.
Zu dem Vorhaben wurde das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim gehört. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim teilte mit, daß gegen die Verlängerung keine Einwände bestehen, wenn besonders im Bezug auf die Schwierigkeiten bezüglich Überschwemmungen im Howaschenunterlauf, entsprechend dimensionierte Regenwasserrückhaltebecken vorgeschaltet werden. Die bestehenden Gelände- bzw. Platzverhältnisse sind vorhanden um derartige Anlagen vor Einleitung in den Vorfluter anzuordnen und die Landschaft entsprechend einzuplanen.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlaß dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig gem. Art. 75 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG- BayRS 753-1-I).

Die Befristung beruht auf § 7 Abs. 1, 2. Halbsatz des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-.

Da o.g. Regenwasserrückhaltebecken erforderlich sind, wird die Erlaubnis vorerst für 2 Jahre erteilt.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2 und 4 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) des Kostenverzeichnisses hierzu (BayRS 2013-1-2-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung/Anordnung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe (Zustellung) W i d e r s p r u c h erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 8260 Mühldorf a. Inn einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 8000 München 22, eingelegt wird.
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 8000 München 2, Bayerstrasse 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.
Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde-) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I.A.
Gez.
Zeus

In Abdruck

An das
Sachgebiet 35/2

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Mühldorf a. Inn, 13.12.1990
Landratsamt, Sg. 23

I.A.

Zeus